

## 6. Fall

Bitte bereiten Sie sich für die nächste Stunde (**ab 13:30 im Sem 51!**) – wie besprochen – insbesondere auf die Themen Fristen/Termine/Säumnis/Wiedereinsetzung und Kosten/Verfahrenshilfe vor.

Nachstehend finden Sie zum Üben und zur Orientierung die 1. Klausur aus dem WS 2016/17:

### I. Kreuzen Sie die richtige(n) Antwort(en) an:

#### 1. Folgende Umstände sind Prozessvoraussetzungen und können heilen (1):

- o) sachliche Unzuständigkeit
- o) fehlende Prozessfähigkeit
- o) Unschlüssigkeit
- o) fehlende Postulationsfähigkeit

#### 2. Folgende Begriffe bezeichnen auch ein Phänomen im Zivilprozessrecht (1):

- o) Ordination
- o) Delegation
- o) Remission
- o) Prorogation

#### 3. Diese(n) Beweis(e) kann das Gericht im Zivilprozess auch von Amts wegen und gegen den ausdrücklichen Willen beider Parteien aufnehmen (1):

- o) Ortsaugenschein
- o) Urkunde
- o) Sachverständiger
- o) Zeuge

**II. Definieren oder erklären Sie kurz:** (Bitte vermeiden Sie so weit als möglich Zirkeldefinitionen wie „Mit einer Gerichtsstandsvereinbarung wird ein Gerichtsstand vereinbart.“)

1. Streitanhängigkeit (1)
2. Verbesserungsauftrag (2)

### III. Fälle: (Bitte begründen Sie gegebenenfalls Ihre Antworten; „X, weil Y“)

1. A hat B beim falschen Gericht geklagt.

*Welche Reaktionsmöglichkeiten stehen A, B und der RichterIn R grundsätzlich zur Verfügung? (3) Geben Sie in ihrer Antwort auch an, wann (in welcher prozessualen Situation, ab wann, bis wann,...) diese Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen!*

*(3) Wenn es für A, B oder R verschiedene Reaktionsmöglichkeiten gibt: nennen Sie*

*möglichst alle und versuchen Sie, Vor- und Nachteile abzuwägen oder wovon es abhängen kann, ob man sich für eine der Möglichkeiten entscheidet. (3)*

**2.** Im Zivilprozess A gegen B soll über Antrag des A der Zeuge X vernommen werden. Der zuständige Richter R2 sieht, dass es umfangreiche Aussagen von X a) in einem Protokoll eines anderen Zivilprozesses zwischen A und B b) im Akt des vorliegenden Verfahrens, protokolliert von seinem Vorgänger, dem Richter R1 gibt.

*Muss R2 bei dieser Sachlage den Zeugen X grundsätzlich selbst vernehmen oder kann er mit dem/den Protokoll(en) das Auslangen finden? (2)*

*Welche Konstellationen kennen Sie, in denen R2 davon absehen kann, den Zeugen X zu vernehmen? (= Was muss passieren / welche Sachverhaltselemente müssen Sie hinzufügen, damit...) Nennen Sie mehrere davon! (6)*

*Wenn es ausschließlich beim Grundsachverhalt bleibt - wie könnte das Protokoll dennoch nützlich sein? (2)*

**3)** A möchte B auf 100 Euro aus Kaufvertrag (Versandhandel) klagen. Die außergerichtlichen Mahnungen sind jedoch mit „Empfänger verzogen“ zurückgekommen. Eine Abfrage im Zentralen Melderegister liefert ihm mehrere Datensätze mit Personen gleichen Namens aber unterschiedlichen Adressen.

**a)** *Welches Problem hat A? Wie sollte er vorgehen? (2)*

**b)** *Würden Sie A raten, die Klage so allgemein zu formulieren, dass jeder Empfänger der Klage gemeint sein kann, und es mit dem ersten B auf der Liste zu probieren? (3)*

**c)** *Wie müsste A prozessual reagieren, wenn B zwar zunächst Einspruch erhebt, aber dann – angesichts der nahenden vorbereitenden Tagsatzung – die 100 Euro überweist? (2)*

#### **IV. Fall:**

A, ein Franzose mit Wohnsitz in Belgien hat B, einem Ägypter, der in X (Österreich) wohnt, im Urlaub auf einer Kreuzfahrt in Schweden zu Beginn 5.000 Euro und später noch ein Handy-Ladegerät (Wert: ca. 15 Euro) geborgt. Als B auch nach 4 Wochen und auf einen mahnenden Anruf hin keine Anstalten macht, seine Schuld zu begleichen, will A nicht weiter warten und B auf Geld und Ladegerät klagen. A hat zunächst vor, sich von seiner Schwester S vertreten zu lassen, die wie er Jus studiert; er verwirft diesen Gedanken jedoch und bringt die Klage selbst ein. In der Klage schreibt er irrtümlich den Vornamen des B leicht falsch und lässt dessen Berufsbezeichnung aus, weil er diese nicht kennt. Der Zeuge Z, den A beantragt, ist auf unbestimmte Zeit schwer erkrankt und deshalb nicht verhandlungsfähig. Als Z sich mit dieser Begründung aus Anlass seiner ersten Ladung entschuldigt, weist der Richter den Beweisantrag ab. A sieht vor der dritten Verhandlung den Richter in der Gerichtskantine mit B Kaffee trinken. Er nimmt dies mit seinem Handy auf um davon Gebrauch zu machen, sollte das Verfahren nicht in seinem Sinne ausgehen.

*Was haben Sie zu den einzelnen prozessualen Themen dieses Falls zu bemerken? (18)*